

Beschlussvorlage 970/2020

Beratungsfolge:

Finanz-, Wirtschafts- und Sozialausschuss	24.03.2021
Kreisausschuss	15.04.2021
Kreistag	22.04.2021

Beratungsgegenstand:

Fortführung der Unternehmenszuschussförderung Landkreis Vechta und Aktualisierung der KMU-Richtlinie (970/2020)

Sachverhalt:**1. Hintergrund:**

Im Förderzeitraum 2014 – 2020 hat der Landkreis Vechta mit dem kreiseigenen KMU-Förderprogramm erfolgreich Unternehmer/Innen bei der Existenzgründung oder Betriebsnachfolge unterstützt. Die derzeit gültige Richtlinie ist mit Ablauf des Jahres 2020 ausgelaufen.

2. Bedarf

Ein kreisweites KMU-Investitionsförderprogramm wird für notwendig gehalten, um insbesondere die Eigenkapitalbasis und damit Wettbewerbsfähigkeit von Gründer/innen, kleinen Unternehmen und Nachfolgeunternehmen zu stärken. Zudem ist der Landkreis über das Programm in der Lage, Wirtschaftsentwicklungen positiv zu steuern (weitere Gründungen, mehr Technikberufe bei Frauen, mehr Dienstleistungssektor, usw.) Die große Nachfrage in den vergangenen Jahren ist ein Beleg für den Bedarf an Unterstützung. Mit dem Richtlinienentwurf (Anhang) sind die Erfahrungen und Bedarfe aus den vergangenen Jahren aufgegriffen worden. Ein besonderer Förderbedarf wird für folgende Vorhaben erkannt:

- Förderung von Gründer/innen (materielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens)
- Erstmalige bauliche Errichtung einer Betriebsstätte bzw. Kauf durch ein bestehendes Unternehmen im Landkreis (z.B. wenn zuvor in gemieteten Räumen)
- Ansiedlung von KMU im Landkreis Vechta
- Kauf einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte
- Übernahme (Kauf) eines Betriebes im Rahmen des Generationenwechsels (Nachfolge)
- Für Start-Ups: Kostenlose Bereitstellung eines Büroraumes und Mitnutzung der dortigen Infrastruktur in den Räumlichkeiten START:Punkt in Vechta für längstens 12 Monate, wenn Kontingente und Haushaltsmittel verfügbar.

Nicht gefördert werden sollen generelle Erweiterungsvorhaben von bestehenden Unternehmen (mit Blick auf Vorförderungen); Betriebsverlagerungen innerhalb des Landkreises; Großvorhaben, bei denen der Zuschuss nicht mind. 5% der Gesamtinvestition ausmacht; „künstliche“ Gründungen durch Untergliederung von bestehenden Unternehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Mit Blick auf die von der EU durch die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) lediglich

Beschlussvorlage 970/2020

Saldo gesamte Aus- und Einzahlungen: (Eigenanteil Landkreis Vechta)	Saldo jährliche Kosten und Erlöse (s. Anlage):
Erfolgte Veranschlagung im Teilhaushalt:80	
<input checked="" type="checkbox"/> ja, mit	400.000 im Haushaltsjahr: 2021
<input type="checkbox"/> nein	

Öffentlichkeitsstatus der Vorlage im Internet-Bürgerportal: öffentlich